

lfd. Nr.	Bezeichnung		
1.	<u>Vervielfältigungen</u>		
1.1	Fotokopien je angefangene Seite (bei Ausfertigung durch Mitarbeiter der Verwaltung)		
1.1.1		in Format DIN A 4	0,50 €
1.1.2		in Format DIN A 3	1,00 €
1.1.3		Großformate	5,50 €
1.2	Vervielfältigungen mit Offsetdrucker je Seite DIN A 4 in einer Auflage		
1.2.1		bis zu 10 Stück	2,20 €
1.2.2		bis zu 50 Stück	3,30 €
1.2.3		bis zu 100 Stück	4,40 €
1.2.4		bei höheren Auflagen	
1.2.4.1		bis zu 500 Stück je angefangene 100 Stück	1,00 €
1.2.4.2		über 500 Stück je angefangene 100 Stück	1,00 €
1.3	Durchschriften je angefangene Seite		0,20 €
2.	<u>Amtl. Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise</u>		
2.1	Beglaubigungen von Unterschriften		3,30 €
2.2	Beglaubigungen von Kopien/ Abschriften je Seite		
2.2.1		der Erstaufertigung	3,30 €
2.2.2		der Durchschrift	2,10 €
2.2.3	Für fremdsprachliche Texte sowie größere Zeichnungen und Pläne wird die doppelte Gebühr erhoben		
2.3	Beglaubigungen von Vervielfältigungen, die mit Bürodruckgeräten hergestellt werden und Durchschriften und Vervielfältigungen, die mit Lichtpaus-, Fotokopier- oder ähnlichen Geräten hergestellt werden,		
2.3.1		je Seite des ersten Abdrucks	2,20 €
2.3.2		zusätzlich für jeden weiteren Abdruck je Seite	1,00 €
2.4	Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland		
		von	5,50 €
		bis	16,55 €
2.5	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnr. zu erheben sind)		
		von	1,00 €
		bis	112,00 €
3.	<u>Akteneinsicht, Auskünfte</u>		
3.1	Akteneinsicht		
3.1.1	Einsicht in Akten, Karteien, Register...	pro Fall	2,10 €
3.1.2	Einsichtnahme in Bauakten (ausgenommen § 72 Abs. 1 NBauO) pro angefangene halbe Stunde Arbeitsaufwand	Staffelpreis	17,90 €

3.1.3	Akteneinsicht nach dem Umweltinformationsgesetz Gewährung von Akteneinsicht, Überlassung von Aktenausdrucken und von sonstigen Informationsträgern nach § 6 Abs. 1 NUIG und die Anlagen zu § 6 NUIG		
3.1.3.1	in einfachen Fällen	von	11,00 €
		bis	113,00 €
3.1.3.2	bei umfangreichen Maßnahmen zur Zusammenstellung der Unterlagen	von	113,00 €
		bis	1.130,00 €
3.1.3.3	im Einzelfall bei außergewöhnlich aufwendigen Maßnahmen zur Zusammenstellung von Unterlagen, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher und privater Belange in zahlreichen Fällen Daten ausgesondert werden müssen	von	1.130,00 €
		bis	5.640,00 €
3.1.3.4	bei Daten in digitaler Form (Flächendaten bis zum Umfang eines vollständigen Kartenblattes und Punktdaten)	von	56,50 €
		bis	5.640,00 €
3.1.4	Überlassung einschließlich Versendung von Akten eines Ordnungs- widrigkeitenverfahrens zur Abwicklung zivilrechtlicher Ansprüche od. Interessen		11,00 €
3.2	Auskünfte		
3.2.1	Schriftliche Auskünfte nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Umweltinformationsgesetz, wenn die Anfrage nicht ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann <u>Anmerkung:</u> Gebühren werden nicht erhoben für mündliche oder einfache schriftliche Auskünfte	von	27,60 €
		bis	560,00 €
3.2.2	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften u. ä.		
3.2.2.1			für die erste halbe Stunde 23,00 €
3.2.2.2			je weitere angefangene Viertelstunde 17,00 €
3.2.2.3	zusätzlich bei Einsatz von automatischen Datenverarbeitungsanlagen je Minute	von	5,50 €
		bis	56,50 €
	<u>Anmerkung zu Ziffern 3.1.3.2 bis 3.2.2.3:</u> Sobald damit zu rechnen ist, dass die festzusetzende Gebühr 256 € übersteigen wird, ist der Antragsteller zu hören.		
4.	<u>Abgabe von Druckstücken</u>		
4.1	Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Gebührensatzungen, Tarifen, Plänen und dgl.) nach Aufwand und Umfang	von	3,30 €
		bis	56,50 €
5.	<u>Aufnahme von Anträgen, sonstige Verwaltungstätigkeiten</u>		
5.1	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzung erwünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)		
			je angefangene Seite
		von	13,20 €
		bis	26,50 €
5.2	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderem Aufwand verbunden sind		
			je angefangene halbe Stunde
		von	17,00 €
		bis	39,00 €

6.	<u>Genehmigungen, Erlaubnisse</u>		
6.1	Genehmigungen, Erlaubnisse u.a. zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommenen Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	von bis	5,00 € 560,00 €
7.	<u>Gesundheitswesen</u> (Neu seit 13.11.2008)		
7.1	Erstellung von ärztlichen Gutachten und Stellungnahmen		
7.1.1	Gutachterliche Äußerung	von bis	30,00 € 60,00 €
7.1.2	Gutachten nach Aktenlage	von bis	60,00 € 90,00 €
7.1.3	Gutachten mit symptombezogener Untersuchung	von bis	90,00 € 200,00 €
7.1.4	Gutachten mit umfänglicher Untersuchung	von bis	150,00 € 300,00 €
7.1.5	Zeitaufwand für Fehlbesuche je angefangener 1/2 Std.		35,00 €
7.1.6	Fachliche Stellungnahme ohne Personenbezug	von bis	30,00 € 300,00 €
8.	<u>Vermögensverwaltung</u>		
8.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten		
8.1.1	bis zu 5.000 € des Nominalbetrages des begünstigten Grundpfandrechtes oder des betroffenen Teilbetrages		26,50 €
8.1.2	für jede weiteren angefangenen 5.000 €		13,20 €
8.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter		
8.2.1	bis zu 5.000 € des Nominalbetrages des begünstigten Grundpfandrechtes		26,50 €
8.2.2	für jede weiteren angefangenen 5.000 €		13,20 €
8.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonst. Erklärungen für Rechte, die nicht unter Nr. 8.1 und 8.2. fallen	von bis	33,00 € 294,00 €
	<u>Anmerkung zu Ziffern 8.1 bis 8.3</u> Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Erklärungen und Bewilligungen aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung.		
8.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes nach § 28 Abs. 1 Satz 3 Baugesetzbuch		28,50 €
8.5	Stillhalteerklärungen	von bis	110,00 € 562,00 €
9.	<u>Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen</u>		3,30 €
10.	<u>Feststellungen aus Konten und Akten (insbes. Soll-Ist-Vergl.)</u> je angefangene halbe Stunde		
11.	<u>Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentl. Ausschreibungen</u> für Leistungen mit einem überschlägig ermittelten Wert		
11.1		bis 25.000 €	10,50 €
11.2		bis 50.000 €	16,80 €
11.3		bis 125.000 €	20,00 €
11.4		bis 250.000 €	28,40 €
11.5		bis 500.000 €	56,70 €
11.6		für jede weitere angefangenen 500.000 €	22,00 €

12.	<u>Erschließungsbeitragsbescheinigungen</u>	bis zu 3 Ausfertigungen für jede weitere Ausfertigung	22,00 € 1,00 €
13.	<u>Abgabe von Bauleitplänen nach Größe</u>	bis 0,5 qm bis 1,0 qm über 1 qm	3,15 € 5,25 € 6,80 €
14.	<u>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen</u> an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließl. Anfahrt von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle (sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt als die Dienststelle liegt, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zu Grunde zu legen)		
15.	<u>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten</u> und zwar für		
15.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde		
15.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde einschl. Anfahrt von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle		
15.3	Regelbeprobung Abwasserkataster		
			94,50 €
16.	<u>Bauanlagen an Kreisstraßen</u>		
16.1	Ausnahme nach § 24 Abs. 7 des Nds. Straßengesetzes	von bis	28,40 € 169,00 €
16.2	Genehmigung nach § 24 Abs. 5 Nds. Straßengesetz	von bis	22,00 € 169,00 €
17.	<u>Rechtsbehelfe</u>		
	Entscheidungen über förmli. Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist		
		von bis	5,25 € 564,00 €
	Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für Entscheidungen über Rechtsbehelfe gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 v. H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert.		
